

2410 033

Land Rheinland-Pfalz

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 542/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob I [REDACTED] (früher P [REDACTED]),
H [REDACTED] L [REDACTED] V [REDACTED] str. [REDACTED], H [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungsensenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen fristgemäßen Entschädigungsantrag des Klägers für Schaden an Körper oder Gesundheit nach §§ 189 Abs. 1, 189 a Abs. 1 BEG. Mit dem Antrag vom 9. Oktober 1957 hat der Kläger nur einen Anspruch wegen Freiheitsschadens angemeldet. Weder aus seiner Verfolgungsschilderung vom 28. Oktober 1956 noch aus der Bescheinigung der Krankenkasse Bezirk Haifa vom 4. Februar 1962 geht unmißverständlich der Wille des Klägers hervor, einen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend zu machen (BGH RZW 1968, 137). In der Verfolgungsschilderung wird nur angegeben, der Kläger habe

- 3 -

mit seiner Familie gehungert und sehr unter der Kälte gelitten. Die Bescheinigung der Krankenkasse Bezirk Haifa führt zwar einzelne Leiden auf, läßt aber nicht erkennen, daß diese auf die frühere Verfolgung zurückgeführt werden. Die Bescheinigung ist auch nur eingereicht worden, um den Antrag wegen Freiheitschadens bevorzugt zu bearbeiten.

Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Nachmeldefrist des § 189 a Abs. 1 BEG kann dem Kläger aus Rechtsgründen nicht gewährt werden (BGH RZW 1969, 505 Nr. 51).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger auch kein Neuantragarecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG nF zustehe, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1974, 181).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)